

# RS Vwgh 2002/1/24 2001/16/0611

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

## Norm

BAO §257;

BAO §258;

ZollRDG 1994 §85b Abs1;

## Rechtssatz

Das dem gesamtschuldnerischen Warenempfänger durch § 85b Abs 1 ZollRDG nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut eingeräumte eigene Berufungsrecht kann nur "innerhalb der dem Anmelder offen stehenden Berufungsfrist" ausgeübt werden. Für das Bestehen eines eigenständigen Berufungsrechtes während der gesamten Dauer des vom Anmelder anhängig gemachten Berufungsverfahrens ergeben sich aus der zitierten Bestimmung keinerlei Anhaltspunkte. Für das Rechtsschutzinteresse des gesamtschuldnerischen Warenempfängers, auch nach Ablauf der dem Anmelder offen gestandenen Berufungsfrist an dem vom Anmelder eingeleiteten Berufungsverfahren teilzunehmen, ist durch die Möglichkeit des Beitrittes zur Berufung gemäß §§ 257, 258 BAO ohnehin in ausreichender Weise Vorsorge getroffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160611.X01

## Im RIS seit

03.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)